

Hinweise zur Annahme von Feststoffen oder nicht pumpbaren pastösen Stoffen (Bunkerware)

Feststoffe oder nicht pumpbare pastöse Stoffe, welche die GSB als Schüttgut in Bunkerkassetten entgegennimmt, werden zur Erreichung einer gleichförmigen Qualität vermischt und mittels Kran über ein Förderband (Kastenbeschicker) und über eine Doppelschleuse dem Drehrohr zugeführt.

kontakt@gsb.bayern
www.gsb.bayern

Als Schüttgut angelieferte Abfälle dürfen nicht enthalten:

- staubendes Material
- reaktive Stoffe
- selbstentzündliche Stoffe
- selbstzersetzliche Stoffe
- radioaktive Stoffe
- ätzende Stoffe
- explosive Stoffe (auch nicht in desensibilisiertem Zustand)
- brandfördernde Stoffe
- sehr giftige Stoffe
- flüchtige giftige Stoffe
- krebserzeugende Stoffe
- Abfälle, die lungengängige Fasern enthalten oder bei der Verbrennung freisetzen können (Asbest, künstliche Mineralfasern, Carbonfasern)
- extrem riechende Stoffe
- infektiöse Stoffe
- freie extrem oder leichtentzündbare Flüssigkeiten
- intakte Gebinde mit Flüssigkeiten > 8 Liter Volumen
- gefasste Gase
- massive Metallteile (Stärke > 3mm)

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
E-Mail:
vertrieb@gsb.bayern

D1147 / Revision: 07
Stand: 09/2020

Bauschutt bzw. Betonbrocken dürfen maximal in Faustgröße enthalten sein.

Der pH-Wert muss zwischen 5 und 12 liegen, der Flammpunkt muss > 23°C liegen.

Feste Abfälle, welche produktionsbedingt in reißfesten Säcken abgepackt werden, müssen vor der Übergabe in den Container aufgeschnitten werden, damit in den Abfallkassetten eine Durchmischung der Abfälle gewährleistet werden kann.

(Endlos-) Bandfilter können nur stabil gebunden, z.B. mit Hilfe von Metallbändern, angeliefert werden.

Lose Bandfilter können nur in Gebinden übernommen werden.

Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, bitten wir Abfälle, welche eine Kantenlänge kleiner 40 cm einhalten, getrennt von sperrigen Abfällen, Bändern, Folien etc. anzuliefern.

KUNDEN-Information

Abfälle, die eine Kantenlänge von 40 cm überschreiten, müssen mittels unserer Rotorschere zerkleinert werden.

Über die Rotorschere können keine geschlossenen Leergebinde, keine leicht brennbaren heizwertreiche Abfälle, keine Druckgasbehälter oder Spraydosen, keine staubenden Abfälle sowie keine massiven Metallteile wie Metallrohre und -stäbe, Kantenleisten, Hohlprofile, Eisenplatten, Grobbleche (>3mm), Kardanwellen, Eisenblöcke, Metallarmaturen, Massivschrauben etc. zerkleinert werden.

Hierzu gehören auch Hydraulikschläuche jeder Größe, weil diese massive Kupplungen tragen.

Abrasiv oder stark adhäsive Stoffe sowie staubende oder bei der Zerkleinerung potentiell gefährliche Stäube entwickelnde Abfälle (wie etwa Arzneimittel) sind ebenfalls von der Zerkleinerung ausgeschlossen.

Diese Abfälle können ausschließlich in Fässern übernommen werden.

Die Oberfläche der Abfälle muss bei der Anlieferung im Container sichtbar sein; eventuell verwendete Inliner dürfen die Abfälle nicht bedecken.

Der Abfallerzeuger/Kunde hat den Transporteur mit der Entladung zu beauftragen. In diesem Zusammenhang hat der Abfallerzeuger/Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die gefahrgutrechtlichen Entladerpflichten vom Transporteur erfüllt werden, soweit sie in dessen Kompetenz liegen.

Eventuelle gefahrgutrechtliche Absenderpflichten sowie die Pflichten zum Anbringen von Großzetteln und orangefarbener Kennzeichnung für leere, ungereinigte Container fallen in den Zuständigkeitsbereich des Abfallerzeugers/Kunden.

Zum Schutze unserer Mitarbeiter sowie zur Vermeidung hoher Sachschäden, von Bränden und von Verpuffungen bitten wir Sie, diese Vorgaben zwingend zu beachten. Abweichungen von diesen Annahmebedingungen müssen vorab mit GSB vereinbart werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich an unseren Vertrieb unter der Telefonnummer 0 84 53 / 91-241.